

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Landkreises Gotha	2
Tagesordnung Kreistag und Ausschüsse	2
Allgemeinverfügung zum Verbrennen	3
Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages und des Kreisausschusses	5
Bekanntmachungen der Wasser- und Abwasserzweckverbände	6

Nichtamtlicher Teil

Dienstleistungs- und Bauausschreibungen	8
Stellenausschreibungen	12
Treffen der Heimatpfleger	14
Mammobil in Waltershausen	16
Aktuelle Angebote der VHS	16

Amtsblatt

DES LANDKREISES

GOtha



Fischerprüfung: Die nächste Fischerprüfung findet am **Freitag, 24. April 2015**, um 16 Uhr im Hörsaal des Bildungszentrums der Thüringer Steuerverwaltung Gotha, Bahnhofstraße 12 statt. Darauf weist die untere Fischereibehörde des Landkreises Gotha hin. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung muss spätestens vier Wochen zuvor im Landratsamt eingereicht werden inklusive eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang. Die zur Fischerprüfung zugelassenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Selbsthilfe: Die Selbsthilfegruppe Alzheimer-Demenz aus Waltershausen führt am **14. März** von 10 bis 14 Uhr im Mehr-Generationenhaus „Haus der Generationen“ in Waltershausen, Schulplatz 4, eine Informationsveranstaltung durch. Dort stellt sich die Selbsthilfegruppe vor, informiert zum Krankheitsbild und bietet Gespräche mit Angehörigen von Betroffenen an. Interessenten sind herzlich eingeladen!

Versammlung: Am **25. März** führt die Jagdgenossenschaft Boilstädt ab 18.30 Uhr in „Margits Kaffeestube“ in der Sundhäuser Straße 3 ihre Jahreshauptversammlung durch. Alle Eigentümer von bejagbaren Flurstücken in der Gemarkung Boilstädt sind eingeladen.

Versammlung: Die Jagdgenossenschaft Gotha lädt alle Eigentümer von Grundstücksflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkungen Gotha und Sundhausen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2014/2015 ein. Die Versammlung findet am **18. März** ab 19 Uhr in der Gaststätte „Thüringer Waldblick“ auf dem Boxberg statt.

Kleiderbörse: Die Kitas der Gemeinde Nesse-Apfelstädt veranstalten am **14. März** 13 – 16 Uhr die nächste Baby- und Kinderkleiderbörse im Saal „Drei Rosen“ in Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1. Verkäufer und Helfer melden sich bitte unter babyboerse.neudietendorf@googlemail.com oder zwischen 17 und 19 Uhr telefonisch unter 0157/84728151 an.



Im Juli 2014 drohte die Leina, über die Ufer zu treten.

Freiwillige Floriansjünger 2014 abermals sehr gefragt

Landkreis. Erneut oft gefragt waren die freiwilligen Feuerwehrfrauen und -männer der Region im vergangenen Jahr. Die Statistik des Brandschutzamtes weist für 2014 nicht weniger als 240 Brandeinsätze und 659 Anforderungen zur Hilfeleistung – von Unfällen über das Beräumen von Sturmschäden bis hin zur Beseitigung gefährlicher Insekten – aus. Eine stattliche Anzahl von Alarmierungen, wenngleich 2014 im Rückblick etwas ruhiger ausfiel als das von erheblichen Unwettern und dem Schlossbrand Ohrdruf geprägte Jahr 2013. Seinerzeit halfen die Floriansjünger bei 290 Bränden und 656 Hilfeleistungseinsätzen.

„Allen Frauen und Männern in den Einsatzabteilungen gebührt großer Dank und breite Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement im Brandschutz“, sagt Landrat Konrad Gießmann. Schließlich opferten die Feuerwehren Arbeits- und Freizeit für ihre selbstlose Hilfe. Wie unverzichtbar diese ist, lässt sich in Zahlen belegen: Insgesamt 246 Menschen wurden von den Freiwilligen bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen im vergangenen Jahr gerettet.

Von den 240 Brandeinsätzen kristallisierten sich 2014 elf Ereignisse als Großbrände heraus. In

Erinnerung geblieben sind vor allem der Brand des Autohauses in Schwabhausen im Oktober, mehrere Brände in Emleben übers Jahr oder der verheerende Wohnhausbrand in Dachwig im April.

Bei den Hilfeleistungen ist vielen Kameradinnen und Kameraden der vergangene Sommer noch bestens in Erinnerung, als es galt, Ende Juli die Fluten der Leina zu bändigen. Darüber hinaus wurden die Freiwilligen Wehren gleich 70-mal zu Einsätzen in Verbindung mit Gefahrgut gerufen; bei 149 Anforderungen ging es um die Beseitigung von Insekten oder den Umgang mit entlaufenen Tieren. Falsche Alarme kamen ebenfalls vor: Elfmal wurden die Einsatzkräfte aus nachweislich böswilligen Motiven angefordert; in 44 Fällen entpuppte sich die Alarmierung aus anderen Gründen am vermeintlichen Einsatzort als überflüssig.

Die Freiwilligen Feuerwehren zwischen Fahner'scher Höhe und Rennsteig zählen aktuell 89 Einsatzabteilungen mit 173 Frauen und 1.656 Männern. Die Jugendfeuerwehren zählen 811 Nachwuchstalente, unter ihnen 242 Mädchen. In den Alters- und Ehrenabteilungen sind 666 Kameradinnen und Kameraden registriert.

Öffentliche Bekanntmachung HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Gotha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.098.900 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.350.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für den Landkreis auf 5.835.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 und § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage auf	37.739.500 €
b) Schulumlage auf	3.538.900 €

(2) Die Umlagen werden in Vom Hundert-Sätzen aus nachstehenden, vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen nach § 25 (4)* ThürFAG bemessen:

Grundsteuer A	765.668,60 €
Grundsteuer B	12.526.548,22 €
Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	27.818.524,81 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	25.918.696,25 €
<u>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</u>	<u>5.205.488,62 €</u>
Steuerkraftmesszahl nach § 10 ThürFAG	72.234.926,50 €
Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Kreises nach § 11 ThürFAG	32.622.450,93 €
<u>abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG</u>	<u>455.885,58 €</u>
Umlagekraft aller Gemeinden des Kreises	104.401.491,85 €
darunter:	
Umlagekraft der Gemeinden ohne Schulträgerschaft	57.263.158,38 €

(3) Die Hebesätze für die Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- a) Kreisumlage auf 36,15 vom Hundert
b) Schulumlage auf 6,18 vom Hundert
der Umlagegrundlagen.

(4) Die Städte Gotha und Waltershausen zahlen keine Umlagen für Grund- bzw. Regelschulen.

(5) Die Umlagen sind mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. des jeweiligen Monats fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice werden nicht beansprucht.

§ 6

(1) Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Gotha, den 02. Februar 2015

(Siegel)

Der Landrat
des Landkreises Gotha
gez. Gießmann

* vorläufige Umlagegrundlagen lt. Thüringer Landesamt für Statistik vom 05.06.2014, (Gebietsstand 1.1.2014)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 51/2014 hat der Kreistag Gotha am 3. Dezember 2014 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

2. Mit Beschluss Nr. 52/2014 hat der Kreistag in derselben Sitzung den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2014 bis 2018 beschlossen.

3. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26. Januar 2015, Az. 240.3-1512-02/15-GTH, gemäß §§ 55 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO und §§ 25 Abs. 5 und 28 Abs. 4 ThürFAG rechtsaufsichtlich:

- die in § 4 Abs. 1a und 3a der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 37.739.500 € und einem Umlagesatz von 36,15 v.H. und
- die in § 4 Abs. 1b und 3b der Haushaltssatzung festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 3.538.900 € und einem Umlagesatz von 6,18 v.H. genehmigt.

4. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.03. bis 15.03.2015 während der üblichen Dienststunden im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, an der Infothek öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 während der üblichen Dienststunden in der Kämmerlei des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Straße 50, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, den 04. Februar 2015

Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2014–2019 findet am 04.03.2015 im Louis-Spohr-Saal, Reinhardsbrunner Str. 23, in Gotha statt. Die Sitzung ist öffentlich und beginnt um 18:00 Uhr.

TAGESORDNUNG

1. Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes gemäß § 103 Abs. 2 ThürKO
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom 12.11.2014, vom 03.12.2014 sowie vom 19.12.2014
3. Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha
BV 01/2014
5. Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) am Standort der Grundschule Tabarz und Regelschule Tabarz
BV 01/2015
6. Geschäftsordnung des Kreistages Gotha – BV 02/2015
7. Sanierungskonzept für das Gymnasium Ernestinum und die Schützenallee 31 bei Mitnutzung der Myconiuschule
BV 03/2015
8. Gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit für eine mögliche Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke der Ohratalbahn
Antrag 04/2015 der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen
9. Überarbeitung der Nahverkehrsplanung 2016 und vorbereitende Standpunktbildung
Antrag 05/2015 der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen
10. Den Wolf willkommen heißen – Ängsten und Vorbehalten mit kreisübergreifender Arbeitsgruppe und Öffentlichkeitsarbeit entgegenwirken
Antrag 06/2015 der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 20.02.2015

Bekanntmachung der Sitzungstermine der Ausschüsse des Kreistages Gotha im März 2015

Kreisausschuss

Termin: 02.03.2015

Ort: Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum 247

Beginn: 16:00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.02.2015
2. Informationen zum Gutachten „Konzipierung des Linienbusverkehrs im Landkreis Gotha ab dem 01.07.2019“
3. Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) am Standort der Grundschule Tabarz und Regelschule Tabarz – BV 01/2015
4. Geschäftsordnung des Kreistages Gotha – BV 02/2015
5. Sanierungskonzept für das Gymnasium Ernestinum und die Schützenallee 31 bei Mitnutzung der Myconiuschule
BV 03/2015
6. Festsetzung der Tagesordnung zur Kreistagssitzung am 04.03.2015
7. Information zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha – IV. Quartal 2014 (vorläufige Jahresrechnung)
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 20.02.2015

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Donnerstag, den 05.03.2015** um 17.00 Uhr im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha, Raum 247 statt.

TAGESORDNUNG:

TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.11.2014

TOP 3: Informationen zur Durchführung des Haushaltsjahres 2014 im Bereich Jugendhilfe

TOP 4: Vorstellung der Konzeption zur Entwicklung von Sozialraumteams

TOP 5: Fortführung des Bundes- und Landesprogramms Frühe Hilfen

TOP 6: Informationen aus der Verwaltung

TOP 7: Anfragen und Sonstiges

gez. Gießmann
Landrat

gez. Grensemann
Ausschussvorsitzende

ALLGEMEINVERFÜGUNG zum Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt

Gemäß § 4 der Pflanzenabfallverordnung vom 02. März 1993 (ThürPflanzAbfV), letztmalig geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfallverordnung vom 25. November 2014, veröffentlicht am 23. Dezember 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 für den Freistaat Thüringen, legt der Landkreis Gotha in seiner Eigenschaft als Untere Abfallbehörde für das Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt, welcher auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, den Zeitraum

vom 02.03.2015 bis zum 27.03.2015, ohne die in diesem Zeitraum enthaltenen Sonn- und Feiertage

fest. Das Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt hat

ausschließlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu erfolgen.

Aus Gründen des Gemeinwohls und der gehäuften Beschwerden aus der Anwohnerschaft sowie in Abstimmung mit den betreffenden Kommunen, ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürPflanzAbfV in folgenden Städten und Gemeinden des Landkreises Gotha das Verbrennen von trockenem unbelastetem Baum- und Strauchschnitt verboten in der

Stadt Gotha

Stadt Tambach-Dietharz

Stadt Friedrichroda außer Ernstroda

Gemeinde Tabarz

Gemeinde Günthersleben-Wechmar außer Schwabhausen

Gemeinde Nesse-Apfelstädt im Ortsteil Neudietendorf

Gemeinde Georgenthal

Stadt Waltershausen.

Empfehlung:

Baum- und Strauchschnitt, der nicht selber kompostiert werden kann, sollte generell als Alternative zur Verbrennung in den sechs Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden.

Hinweise:

Die Pflanzenabfallverordnung regelt unter anderem, dass gemäß § 4 Abs. 1 beim Verbrennen der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sollen.

Im Einzelnen sind gemäß § 5 beim Verbrennen der Abfälle folgende Regelungen zu beachten:

(1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch und Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist besonders auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

(2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, keine Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer genutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

(3) Es müssen folgende Mindestabstände beachtet werden:

1. 1,5 km zu Flugplätzen,
2. 50 m zu öffentlichen Straßen,
3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
5. 100 m zu Waldflächen, wobei insbesondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
7. 5 m zur Grundstücksgrenze.

(4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

(5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

(6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Anmerkungen:

Auf § 8 Ziffer 3 bis 5 der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen wird ausdrücklich hingewiesen.

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gemäß § 8 ThürPflanzAbfV, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a.

- entgegen § 5 Abs. 2 ThürPflanzAbfV andere Stoffe mitverbrennt,
- die Mindestabstände nach § 5 Abs. 3 ThürPflanzAbfV nicht einhält,
- die Verbrennungsstellen nicht nach § 5 Abs. 4 ThürPflanzAbfV behandelt
- gemäß § 4 der ThürPflanzAbfV außerhalb des von der Behörde mit
- dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Zeitraumes pflanzliche Abfälle verbrennt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

Gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Landratsamt Gotha, 18. März-Straße 50, 99867 Gotha, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit besonders angeordnet, da gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Das besondere öffentliche Interesse für die sofortige Vollziehung ist durch die entsprechenden zustimmenden Beschlüsse der Vertretungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha dargelegt.

Dies bedeutet, dass ein hierzu eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 05.02.2015

Verordnung des Landkreises Gotha über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Schwabhausen aus besonderem Anlass

Der Landkreis Gotha ist aufgrund des § 10 Abs.3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBL.S.541), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 21.12.2011, ermächtigt, an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zusätzliche Öffnungszeiten aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung freizugeben.

Entsprechend § 10 Abs.1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Schwabhausen** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von **12:00 Uhr – 18:00 Uhr** geöffnet sein:

Datum	Anlass
22.03.2015	Frühlingsfest mit Familien-, Erlebnis- und Einkaufssonntag
26.04.2015	Geranienfest mit Familien-, Erlebnis- und Einkaufssonntag
27.09.2015	Familien-, Erlebnis- und Einkaufssonntag anlässlich des einjährigen Bestehens des OBI-Baumarktes
25.10.2015	Herbstfest mit Familien-, Erlebnis- und Einkaufssonntag

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 18.02.2015

Bekanntgabe der Badegewässerliste gemäß § 12 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha gibt bekannt, dass gemäß §14 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 der Verordnung können sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen und Vorschläge und Bemerkungen einbringen.

Eine vollständige Liste der Badegewässer kann bis zum 27.03.2015 im Gesundheitsamt des Landkreises Gotha, Eisenacher Straße 3, Gotha, Tel: 03621/214 636 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Lein
Amtsärztin

Bekanntmachung der Beschlüsse, die in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2015 gefasst wurden

Beschluss Nr. KA 01-2015

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.11.2014 sowie vom 01.12.2014

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.11.2014 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
- 002 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses vom 01.12.2014 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. KA 03-2015

Vergabe von Bauleistungen für die Komplexsanierung der Staatlichen Grundschule „Christian Ludwig Brehm“ Bahnhofstraße 28, 99894 Leinatal, OT Schönau v. d. W.

Vorlage: KA 02-2015

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Der Zuschlag für die Durchführung der Installation der Elektrotechnischen Anlagen – Los 41 wird auf das Angebot der Firma EAB, Elektro Anlagen Bau Mages GmbH, Bei der Breitsülze 11, 99974 Mühlhausen zu einem Angebotspreis von 376.193,41 EUR brutto erteilt.
- 002 Dieser Beschluss ist nach erteilter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

Beschluss Nr. KA 04-2015

Zuschlag rettungsdienstlicher Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha

Vorlage: KA 01-2015

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Die rettungsdienstlichen Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha sind
 - für den Rettungswachenbereich Gotha (Los 1.3) an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gotha e.V.
 - für den Rettungswachenbereich Waltershausen (Los 2.3) an die Fa. Rettungsdienst Schmolke GmbH
 - für den Rettungswachenbereich Ohrdruf (Los 3) an die Fa. Rettungsdienst Schmolke GmbH zu vergeben.
- 002 Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, den Zuschlag an die im Punkt 001 genannten Bewerber zu erteilen und die entsprechenden Verträge abzuschließen.
- 003 Dieser Beschluss ist nach erteilter Zuschlagserteilung bekannt zu machen.

gez. Gießmann
Landrat

17.02.2015

Bekanntmachung der Beschlüsse, die in der Sitzung des Kreistages Gotha am 03.12.2014 gefasst wurden

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Beschluss Nr. 49/2014

Erweiterung der Tagesordnung wegen Dringlichkeit

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Tagesordnung wird um den Punkt Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen „Mehreinnahmen vom Land zur Reduzierung der Kreisumlage nutzen“ erweitert.
- 002 Der Dringlichkeitsantrag wird unter dem Tagesordnungspunkt 2 behandelt.

Beschluss Nr. 50/2014

Mehreinnahmen vom Land zur Reduzierung der Kreisumlage nutzen

Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Kreistag spricht sich dafür aus, dass die sich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes 2015 im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für den Kreis eventuell ergebenden finanziellen Spielräume im Jahr 2015 im vollen Umfang, maximal jedoch eine Million Euro, für eine Reduzierung der Kreisumlage eingesetzt werden.
- 002 Der Landrat wird aufgefordert, dem Kreistag nach Bekanntwerden einer finanziellen Entlastung des Landkreises Gotha – durch die Übermittlung des vorläufigen Jahresbetrages zum Kommunalen Finanzausgleich durch das zuständige Ministerium – schnellstmöglich einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 vorzulegen, der die Festlegung nach 001 erfüllt.

Beschluss Nr. 51/2014

Haushaltssatzung 2015

Vorlage: BV 45/2014

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2015 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 52/2014

Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018

Vorlage: BV 46/2014

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2014 bis 2018 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 53/2014

Jahresrechnung 2013 – Feststellung

Vorlage: BV 48/2014

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die geprüfte Jahresrechnung des Landkreises Gotha für das Jahr 2013 festgestellt.

Beschluss Nr. 54/2014

Jahresrechnung 2013 – Entlastung

Vorlage: BV 49/2014

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die festgestellte Jahresrechnung 2013 wird, auf der Grundlage des Schlussberichts, dem Landrat und den Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat zu vertreten haben, die Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO erteilt.

Beschluss Nr. 55/2014

Änderung der Schulnetzplanung für das allgemeinbildende Schulwesen Standortplanung Ernestinum

Vorlage: BV 51/2014

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landrat wird beauftragt die Standortplanung des Staatlichen Gymnasiums Ernestinum Gotha zu überarbeiten.

Beschluss Nr. 56/2014

Verweisung des Antrages 52/2014 in die Ausschüsse

Antrag der Fraktion Die Linke. zur Geschäftsordnung

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Antrag Nr. 52/2014 der Fraktion Freie Wähler/BI „Finanzielle Zuwendungen an die Fraktionen“ wird zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Beschluss Nr. 57/2014

Finanzielle Zuwendungen an die Fraktionen

Vorlage: A 52/2014 der Fraktion Freie Wähler/BI

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Beschluss Nr. 49/2005 vom 24.06.2014 wird aufgehoben.
 002 Die Höhe der Fraktionsgelder wird wie folgt festgelegt:
 ☒ Monatlicher Grundbetrag 100,- Euro
 ☒ Betrag je Kreistagsmitglied 20,- Euro
 003 Die Regelung gilt ab 01.01.2015
 004 Die Richtlinie für Zuwendungen an Fraktionen ist von der Verwaltung entsprechend zu überarbeiten und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Beschluss Nr. 58/2014

Verweisung des Antrages 53/2014 in die Ausschüsse

Antrag der Fraktion Freie Wähler/BI zur Geschäftsordnung

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Antrag 53/2014 der Fraktion Freie Wähler/BI „Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha“ wird zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Beschluss Nr. 59/2014

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Vorlage: A 53/2014 der Fraktion Freie Wähler/BI

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird im § 9 Abs. 7 wie folgt geändert:
 § 9 Entschädigung
 (7) Für die Wahrnehmung besondere Funktionen und die hierdurch entstehenden besonderen Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung
 der Vorsitzende des Kreistages 125,00 € monatlich
 der Vorsitzende einer Fraktion 185,00 € monatlich
 der Vorsitzende eines Ausschusses 50,00 € für jede von ihm geleitete Sitzung
 Stellvertretern der vorstehend bezeichneten Kreistagsmitglieder wird für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in der gleichen Höhe wie den Funktionsträgern gewährt. Bei monatlicher Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gerechnet.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Beschluss Nr. 61/2014

Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 22. Januar 2003

Vorlage: A 54/2014 der Fraktion Die Linke.

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landrat wird beauftragt, die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 22. Januar 2003 zu überarbeiten, besonders in den §§ 1(2), § 9 (7) und § 11
 § 1 (2) Das Gebiet des Landkreises Gotha besteht aus ... den

§ 9 (7)

Gemeinden Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Hörsel...

Für die Wahrnehmung der besonderen Funktion und die hierdurch entstehenden besonderen Belastungen erhalten die/der Vorsitzende des Kreistages ein zusätzliches Sitzungsgeld pro geleiteter Sitzung von 100,00 €

die/der Vorsitzende eines Ausschusses

ein zusätzliches Sitzungsgeld pro geleiteter Sitzung von 50,00 €

Die bisherige Formulierung „Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehen den besonderen Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung“ wird für diese 2 Positionen gestrichen.

§ 11

Beigeordnete

Der Kreistag wählt einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der hauptamtliche Beigeordnete ist erster Stellvertreter und der ehrenamtliche Beigeordnete ist zweiter Stellvertreter des Landrates.

- 002 Der Kreisausschuss berät unter Berücksichtigung einer vorgenommenen Aufgabenkritik diese Änderungen vor.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

gez. Gießmann
Landrat

Siegel

11.02.2015

Bekanntmachung des Beschlusses, der in der Sitzung des Kreistages Gotha am 19.12.2014 gefasst wurde

Beschluss Nr. 60/2014

Aussetzung der Vollziehung und Beanstandung des Beschlusses des Kreistages Nr. 50/2014 vom 03.12.2014 durch den Landrat – Aufhebung des Beschlusses

Vorlage: BV 55/2014

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Beschluss des Kreistages Gotha Nr. 50/2014 vom 03.12.2014 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

gez. Gießmann
Landrat

Siegel

11.02.2015

Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden – Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992, Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, Nr. 8, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7 S. 194) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. 2014, Nr. 3, S. 82) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. 1993, S. 432), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer

Eigenbetriebsverordnung vom 25.10.2013 (GVBl. 2013, Nr. 11, S. 325), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 36/2014 in seiner Versammlung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015*) wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	12.183.414 €
	in den Aufwendungen mit mit einem Gewinn in Höhe von	12.183.414 € 0 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	10.672.789 € 10.672.789 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.951.626 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 5.615.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Gotha, 04.02.2015

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

gez. Brand

Verbandsvorsitzender

– Siegel –

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss-Nr.: 36/2014 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 11.12.2014 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 – Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.01.2015 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.951.626 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 5.615.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2015 nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2015 – Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Zeit vom 27.02.2015 bis 20.03.2015 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal

Beschluss Nr. 703-14-VV vom 18.12.2014

I. Beschlussgegenstand

Feststellung der Jahresabschlüsse 2009, 2010, 2011 und 2012 und Behandlung der Jahresergebnisse.

II. Begründung

Auf der Grundlage § 25 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 8 Verbandssatzung sind die Jahresabschlüsse festzustellen und über die Gewinn- oder Verlustverwendung zu beschließen.

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010, 2011 und 2012 wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt.

III. Beschluss

Die Versammlung stimmt dem Beschluss Nr. 703-14-VV wie folgt zu: Die Jahresabschlüsse für die unter I. genannten Wirtschaftsjahre werden wie folgt festgestellt:

	Bereich Wasser		Bereich Abwasser
2009	Bilanzsumme	4.967.506,09 €	16.650.534,77 €
	Jahresergebnis	-20.043,93 €	-180.437,18 €
2010	Bilanzsumme	5.300.151,09 €	17.285.876,14 €
	Jahresergebnis	-57.774,14 €	-255.438,16 €
2011	Bilanzsumme	5.345.046,73 €	16.892.716,28 €
	Jahresergebnis	+797,48 €	-166.360,17 €
2012	Bilanzsumme	5.327.178,60 €	16.960.177,05 €
	Jahresergebnis	+45.074,96 €	-147.354,14 €

Über die Verwendung des Gewinnes bzw. des Verlustes wird wie folgt entschieden.

	Bereich Wasser	Bereich Abwasser
2009	Verlustvortrag	Verlustvortrag
2010	Verlustvortrag	Verlustvortrag
2011	Gewinnvortrag	Verlustvortrag
2012	Gewinnvortrag	Verlustvortrag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	15
Anwesende	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	12
Für den Beschluss	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	12
Gegen den Beschluss	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	
Stimmenenthaltungen	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	

Verteiler: a: Mitglieder der Verbandsversammlung
b: Verbandsvorsitzender
c: ThüWa

gez. Bernhard Bischof Siegel Sonneborn, den 18.12.2014
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal

Beschluss Nr. 704-14-VV vom 18.12.2014**I. Beschlussgegenstand**

Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012.

II. Begründung

Auf der Grundlage § 80 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung ist die Entlastung des Verbandsvorsitzenden zu beschließen.

III. Beschluss

Die Verbandsversammlung stimmt dem Beschluss Nr. **704-14-VV** wie folgt zu:

Der Verbandsvorsitzende wird für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	15
Anwesende	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	12
Für den Beschluss	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	12
Gegen den Beschluss	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	
Stimmenenthaltungen	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	

Verteiler: a: Mitglieder der Verbandsversammlung
b: Verbandsvorsitzender
c: ThüWa

gez. Bernhard Bischof Siegel Sonneborn, den 18.12.2014
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal

Beschluss Nr. 705-14-VV vom 18.12.2014**I. Beschlussgegenstand**

Entlastung des Geschäftsbesorgers für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012.

II. Begründung

Auf der Grundlage § 80 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung ist die Entlastung des Geschäftsbesorgers zu beschließen.

III. Beschluss

Die Verbandsversammlung stimmt dem Beschluss Nr. 705-14-VV wie folgt zu:
Der Geschäftsbesorger wird für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	15
Anwesende	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	12
Für den Beschluss	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	12
Gegen den Beschluss	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	
Stimmenenthaltungen	Stimmzahl der Verbandsmitglieder	

Verteiler: a: Mitglieder der Verbandsversammlung
b: Verbandsvorsitzender
c: ThüWa

gez. Bernhard Bischof Siegel Sonneborn, den 18.12.2014
Verbandsvorsitzender

– Ende des Amtlichen Teils –

Ausschreibungen

Landratsamt Gotha

Öffentliche Ausschreibung (VOL/A)

- 1. Auftraggeber:** Landkreis Gotha, Der Landrat
18.-März-Str. 50
99867 Gotha
- Bearbeitungsnummer:** 01/2015
- 2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
- 2. b) Vertragsart:** Dienstleistungsauftrag
- 3. a) Art und Umfang der Leistung:** **Los 1** Beseitigung und Entsorgung von Abfall an den Kreisstraßen K 1-28

3. a) Art und Umfang der Leistung:

(Fortsetzung)

838.820,00 m² Unrat an Straßenrändern aufnehmen

Los 2 Grasmahd an den Kreisstraßen des Landkreises Gotha, 1. und 2. Mahd

213.970,00 m² maschinellen Rasenschnitt ohne Behinderung
624.850,00 m² maschinellen Rasenschnitt, jedoch mit Baumbestand bzw. unter Schutzplanken

Ausführungszeit je nach witterungsbedingtem Wachstumsstand

	und Absprache mit dem Auftraggeber:	
	Los 1 18.05. – 29.05.2015	a) Eigenerklärung gemäß VOL/A
	Los 2 1. Mahd: 01.06. – 30.06.2015	Werden Leistungen durch eine Bietergemeinschaft durchgeführt:
	2. Mahd: 31.08. – 02.10.2015	Erklärung Bietergemeinschaft
3. b) CPV-Nr:	./.	b) fachspezifische Nachweise
		Haftpflichtversicherung
3. c) Unterteilung in Lose:	Angebote sind möglich für ein Los oder mehrere Lose.	Referenzen
	Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Leistungen gesamt oder getrennt nach Losen zu vergeben.	c) Werden Leistungen auf Nachunternehmer übertragen: Erklärung des Bieters bei beabsichtigter Übertragung von Leistungen auf NU
		Erklärung des Nachunternehmers
4. a) Anforderung der Unterlagen:	Landratsamt Gotha Amt für Gebäude- und Straßenmanagement 18.-März-Str. 50 99867 Gotha Telefon: 03621 214 242 Fax: 03621 214 410 schriftlich, unter Vorlage des Einzahlungsbeleges (siehe 4. c))	d) Los 1 Die Bieter müssen nachweisen, dass sie über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, Fachkunde, Zuverlässigkeit (Zertifikationen), entsprechende personelle Ausstattung verfügen und im Besitz der Technik sind, die den spezifischen Forderungen der ausgeschriebenen Leistung entsprechen. Vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren sind vorzulegen. Das eingesetzte Personal des Auftragnehmers hat der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
		Los 2 Die Bieter müssen über eine geeignete und leistungsfähige Mähtechnik verfügen (Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Grünpflege Stand 2006, Anlage Mähgeräte Blatt 1 bis 3). Es sind mindestens zwei Mähkomplexe vorzuhalten.
4. b) Frist:	16.03.2015, 15.00 Uhr	
4. c) Schutzgebühr:	Höhe des Kostenersatzes für die Verdingungsunterlagen: Bei Selbstabholung der Unterlagen eine Höhe 5,00 Euro Bei Versendung der Unterlagen eine Höhe 6,45 Euro Die Kostenpauschale gilt für 1-fache Ausfertigung, bei Anforderung in 2-facher Ausfertigung verdoppelt sie sich. Die Einzahlungsbelege sind den Anforderungen beizufügen. Versand erfolgt nach Zahlungseingang.	10. Zuschlagsfrist/ Bindefrist: 17.04.2015 11. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen 12. Nebenangebote/ Änderungsvorschläge: nicht zugelassen 13. Sonstige Angaben: Die Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG), zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 12 ThürVgG) sowie zu § 12 und § 15 ThürVgG – Nachunternehmereinsatz, § 17 ThürVgG - Kontrollen, § 18 ThürVgG – Sanktionen sind dem Angebot zwingend als Anlage beizufügen.
Empfänger	Landratsamt Gotha	Werden Leistungen auf Nachunternehmer übertragen, sind die entsprechenden Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 und 15 Abs. 2 ThürVgG sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG) dem Angebot beizufügen.
Kontonummer	IBAN: DE40 8205 2020 0750 1000 01	
BLZ	BIC: HELADEF1GTH	
Geldinstitut	Kreissparkasse Gotha	
Verwendungszweck	Abfall/Grasmahd 2015	Für die Erbringung der Leistungen ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn einzuhalten.
5. a) Angebotsfrist:	17.03.2015, 10.00 Uhr	Die Bieter werden gem. den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) über nicht berücksichtigte Angebote informiert.
	Im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für Los 1 Abfall und Los 2 Grasmahd an den Kreisstraßen des Landkreises Gotha für das Jahr 2015“	Beanstandung der Vergabe: Die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften können nach § 19 Abs. 2 ThürVgG beim Auftraggeber/ Ausschreibenden (siehe Pkt. 4 a)) vor Ablauf der Frist aus § 19 Abs. 1 ThürVgG beanstandet werden. Auf die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.
5. b) Anschrift:	siehe 4.a)	
5. c) Sprache:	Deutsch	
6. Kautionen und Sicherheiten:		gez. Gießmann Landrat
7. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:	gem. § 17 VOL/B, siehe Vergabeunterlagen	Gotha, 30.01.2015
8. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung annehmen muss:	Gesamtschuldnerisch haftend, Nennung eines bevollmächtigten Vertreters	
9. Mindestbedingungen	(Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers):	

Landratsamt Gotha

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (VOL/A)

- 1. Auftraggeber:** Landkreis Gotha, Der Landrat
18.-März-Str. 50
99867 Gotha
- Bearbeitungsnummer:** 02/2015
- 2. a) Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- 2. b) Vertragsart:** Dienstleistungsauftrag
- 3. a) Art und Umfang der Leistung:** Eigenverantwortliche Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen des Landkreises Gotha für die Jahre 2015–2017
- Los 1**
Winterdienstleistungen Kreisstraßen K 1, K 2, K 3, K 4 (Teilstrecke)
Gesamtlänge 10,581 km
- Los 2**
Winterdienstleistungen Kreisstraßen K 4 (Teilstrecke), K 7, K 15, K 16, K 18, K 19, K 20, K 21, K 22, K 24, K 25
Gesamtlänge 46,917 km
- Los 3**
Winterdienstleistungen Kreisstraßen K 5, K 6, K 8, K 9, Wirtschaftsweg zum Großen Inselsberg, K 11, K 12, K 13, K 14, K 17, K 23, K 26, K 27, K 28, K 29
Gesamtlänge 34,033 km
- Los 4**
Schneefangzaunaufstellung
12.260 m
- 3. b) CPV-Nr:** ./.
- 3. c) Unterteilung in Lose:** Angebote sind möglich für ein Los oder mehrere Lose. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Leistungen gesamt oder getrennt nach Losen zu vergeben.
- 4. a) Auskünfte erteilt:** Landratsamt Gotha
Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
18.-März-Str. 50
99867 Gotha
Telefon: 03621 214 242
Fax: 03621 214 410
- 4. b) Ausführungsfrist:** Leistungszeit vom
01.10.2015 – 30.04.2016
01.10.2015 – 30.04.2017
- 4. c) Abgabe d. Teilnahmeanträge bis:** 19.03.2015, 10.00 Uhr
Im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Teilnahmeantrag für

Winterdienstleistungen auf den Kreisstraßen des Landkreises Gotha in den Jahren 2015-2017“

Anschrift an die die Teilnahmeanträge zu richten sind: siehe Punkt 4a.

4. d) Sprache: Deutsch

5. Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe: 23.04.2015

7. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gem. § 17 VOL/B, siehe Vergabeunterlagen

8. Mit der Abgabe der Teilnahmeanträge sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der notwendigen fachlichen Voraussetzungen sowie der Besitz der Technik, die den Forderungen der ausgeschriebenen Leistung entspricht.
- Nachzuweisende Eignungskriterien sind die technische Ausstattung der Schubfahrzeuge mit Räum- und Streutechnik für die Ausbringung von FS 30, rationelle und wirtschaftliche Ausführung, ökologischer Winterdienst, Fachkunde, Zuverlässigkeit, entsprechende personelle Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Bieters.
- Referenzen zu vergleichbaren Leistungen in den letzten drei Jahren
- Eigenerklärung gemäß VOL/A
- EVB zur Tariftreue u. Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG)
- EVB zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 11 ThürVgG)
- EVB zur Beachtung der §§ 12, 15, 17, 18 ThürVgG
- Erklärung Bietergemeinschaft

Bei Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer sind folgende Erklärungen abzugeben:

- Erklärung des Bieters bei beabsichtigter Übertragung von Leistungen auf NU
- Erklärung des Nachunternehmers
- Nachunternehmererklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 12 ThürVgG)
- Nachunternehmererklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 12 ThürVgG)

Die entsprechenden Vordrucke zu Nr. 8. sind bei der unter Pkt. 4a genannten Stelle anzufordern.

9. Nebenangebote/Änderungsvorschläge: nicht zugelassen

10. Sonstige Angaben: Für die Erbringung der Leistungen ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn einzuhalten.

Die Bieter werden gem. den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) über nicht berücksichtigte Angebote informiert.

Beanstandung der Vergabe:
Die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften können nach § 19 Abs. 2 ThürVgG beim Auftraggeber/ Ausschreibenden (siehe Pkt. 4 a)) vor Ablauf der Frist aus § 19 Abs. 1 ThürVgG beanstandet werden. Auf die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 30.01.2015

Offenes Verfahren

Lieferauftrag

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name; Adresse und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Gotha vertr.d. d. Landrat
 Postanschrift: 18.-März-Str. 50, Gotha, 99867, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Landratsamt Gotha, Telefon: 03621 214 236
 Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
 Zu Händen von: Frau Kühn
 E-Mail: gebaueudemanagement@kreis-gth.de Fax: 03621 214 410

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.kreis-gth.de
 Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte Kontaktstelle

Ausschreibungs- u. ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannte Kontaktstelle

Angebote und Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannte Kontaktstelle

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en): Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Lieferung von Erdgas

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Lieferung

Kauf

Hauptausführungsort: Landkreis Gotha

NUTS-Code: DEGO0

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

☒ Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Gaslieferung an Schul- und Verwaltungsgebäude des Landkreises Gotha

47 Abnahmestellen in der Stadt Gotha und in Landgemeinden des Kreises Gotha, Netzbetreiber: TEN Thüringer Energienetze GmbH, Stadtwerke Gotha Netz GmbH, Energieversorgung Inselsberg GmbH, Ohra Energie GmbH

II.1.6.) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
	09000000	
	09123000	

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: 18,5 Mio

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

Zahl der möglichen Verlängerungen: oder Spanne von:

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 01/10/2015 Ende: 30/09/2017

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1 Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften

Gasliefervertrag

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft an die der Auftraggeber vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Nennung eines bevollmächtigten Vertreters für das Vergabeverfahren.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: Ja

Mit dem Angebot zwingend vorzulegen:

– Ergänzende Vertragsbedingungen (EVb) zur Tariftreue u. Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG)

– EVb zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 11 ThürVgG)

– EVb zu Nachunternehmererklärungen, Kontrollen, Sanktionen

Werden Leistungen auf Nachunternehmer übertragen:

– Nachunternehmererklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 12 ThürVgG) (nur bei Bedarf)

– Nachunternehmererklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 12 ThürVgG)

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Mit dem Angebot zwingend vorzulegen:

– Eigenerklärung gemäß VOL/A (Bei Auftragserteilung kann die Vergabestelle einzelne Nachweise verlangen.)

– Erklärung Bietergemeinschaft (bei Bedarf)

– Handelsregistrauszug

Werden Leistungen auf Nachunternehmer übertragen

– Erklärung des Bieters bei beabsichtigter Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer (NU) / Erklärung des NU

Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU müssen vergleichbare Nachweise und Bescheinigungen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, vorlegen und eine amtliche Übersetzung beifügen.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise/Belege für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert vorzulegen. Für Nachauftragnehmer, die bereits im Angebot benannt werden bzw. deren Einsatz zu diesem Zeitpunkt vorgesehen ist, sind die genannten Eignungsnachweise ebenfalls vorzulegen. Den Bietern, Mitgliedern einer Bietergemeinschaft und Nachunternehmern ist es gestattet, auf die Leistungsfähigkeit Dritter zu verweisen, sofern sie nachweisen können, dass sie tatsächlich über die Mittel dieser Dritten, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügen. Beizubringende Nachweise dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

– Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Nachweis zur Haftpflichtversicherung

– Aktueller Geschäftsbericht für veröffentlichungspflichtige Unternehmen

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Referenzliste / Nachweis über die Gaslieferung an vergleichbare Kunden

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen u. die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart: Offen**IV.2) Zuschlagskriterien****IV.2.1) Zuschlagskriterien**☒ Niedrigster Preis

oder

- ☐ das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf
- ☐ die nachstehenden Kriterien
 - ☐ die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsaufgaben:**IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:** 01/33502/2015**IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags:** Nein**IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung**

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 14.04.2015, 12 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja 6,00 EUR

Zahlungsbedingungen und -weise: Überweisung, Empfänger:

Landratsamt Gotha, Bank: Kreissparkasse Gotha,

Konto Nr.: 750 100 001, BLZ: 820 520 20,

IBAN: DE40 8205 2020 0750 1000 01, BIC: HELADEF1GTH,

Verwendungszweck: 01.2300.1501-01/33502/2015,

Die Ausschreibungsunterlagen können unter Vorlage des Einzahlungsbeleges schriftlich abgefordert werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

Tag: 21.04.2015 Uhrzeit: 12 Uhr

IV.3.6) Sprache, in der (denen) Angebote verfasst werden können:

Folgende Amtssprache der EU DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31.07.2015**IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:**

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen Nein

Abschnitt VI: Weitere Angaben**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren / Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer

Postanschrift: Weimarplatz 4

Weimar, 99423, Deutschland

Telefon: +49 (0)361 3773 7254

Fax: +49 (0)361/ 3773 7072

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die nicht berücksichtigten Bieter geschlossen werden. Wird die Information per E-Mail oder Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

Gemäß § 107 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften; die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 23.02.2015

gez. Gießmann

Landrat

Gotha, 12.02.2015

Möchten Sie Ihre Zeit sinnvoll nutzen?

- Wissen Sie noch nicht, welche Ausbildung zu Ihnen passt?
- Haben Sie zwischen sechs und 18 Monaten Zeit, in der Sie sich für das Allgemeinwohl engagieren möchten?
- Finden Sie zurzeit keinen geeigneten Ausbildungs- bzw. Studienplatz oder müssen noch darauf warten?
- Sind Sie eine Weile aus dem Joballtag ausgestiegen, z.B. wegen einer Kinderpause, und möchten ohne Druck neue Erfahrungen und Referenzen sammeln?
- Möchten Sie eine Lern- oder Alltagspause einlegen und diese praktisch füllen?
- Haben Sie Ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt?

Werden Sie Freiwillige/-r im Bundesfreiwilligendienst, denn...

- Sie können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in Ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
 - Sie legen den ersten Stein für die Zukunft in einem sozialen Beruf, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
 - Sie erhalten ein Taschengeld!
- und**
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!

Das Landratsamt Gotha sucht für das Schuljahr 2015 / 2016 Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im sozialen Bereich für die Einsatzstellen in den Regionalen Förderzentren „Lucas-Cranach-Schule“ und „Regenbogenschule“. Ihre aussagefähige Bewerbung können Sie **ab sofort** richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. m. § 30a BZRG wird im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 17.02.2015

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Teilzeitstelle aus:

**„Hausmeister / Hausmeisterin“
im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Arbeitsbereich
Schulobjekte – Standort Grundschule Wandersleben**

Die Tätigkeit umfasst die

- Hausmeisterliche Betreuung des Schulobjektes entsprechend der Dienstanweisung für Schulhausmeister;
- Überwachung des baulichen Zustandes und Koordinierung von objektbezogenen Baumaßnahmen;
- Wartung, Instandhaltung und Pflege des Gebäudes sowie der technischen Anlagen;
- Pflege der objektbezogenen Außenanlagen;
- Bedienung und Steuerung der Haustechnikanlagen;
- Überwachung und Koordinierung von jeglichen Dienst-/Fremdleistungen;
- Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Zuständigkeitsbereich;
- Hilfeleistung bei der Absicherung des Schulbetriebes;
- Energie- und Verbrauchsmaterialkontrollen.

Von dem Bewerber / der Bewerberin werden erwartet:

- Abgeschlossene handwerkliche oder technische Berufsausbildung;
- Kenntnisse im Bereich Haustechnik;
- Wünschenswert sind berufspraktische Erfahrungen in der Bewirtschaftung von Objekten;
- Einfühlungsvermögen und positive Einstellung zu Kindern und Jugendlichen;
- Flexible Arbeitszeiteinteilung;
- Hohes Maß an Einsatzbereitschaft und selbständige Aufgabewahrnehmung;
- Fahrerlaubnis der Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung des Privat-Pkw.

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des TVöD. Es handelt sich um eine **Teilzeitstelle** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **30 Stunden**.

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 12.03.2015** zu richten an das

Landratsamt Gotha
Rechts-/Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Gemäß den Bestimmungen des § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. V. mit § 30 a BZRG wird im Einstellungsfall die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 19.02.2015

Stadt Ohrdruf

Stellenausschreibung

Die Stadt Ohrdruf schreibt für das Ordnungsamt der Stadtverwaltung folgende Stelle aus:

**Leiter Ordnungsamt (m/w)
(Vollzeit 40 Stunden/Woche) als Krankheitsvertretung befristet**

Aufgaben u.a.:

- Leitung des Ordnungsamtes
- Vertretung gegenüber anderen Fachämtern innerhalb und Behörden außerhalb der Stadt Ohrdruf in Angelegenheiten des Ordnungsamtes
- Präsentation der Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien
- verantwortlich für allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gem. Landesrecht und Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Polizeibehörden
- Einsatz der Vollzugsdienstkräfte, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Verantwortlich für allgemeine Feuerschutz- u. Katastrophenschutzangelegenheiten
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren und Beschaffung des Feuerwehrbedarfs
- Erarbeitung von Fördermittelanträgen u. a.
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die kommunalen Gremien
- Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter im Ordnungsamt
- sicherer Umgang mit PC-Technik.

Zum Ordnungsamt gehören auch die Aufgaben des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes.

Anforderungen:

Es wird eine qualifizierte Persönlichkeit gesucht, die ein abgeschlossenes Studium der Verwaltungsschule (mindestens FL II) oder die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nachweisen kann. Neben Führungsqualitäten wäre eine mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung in einer Kommunalverwaltung (Ordnungsamt) von Vorteil. Die Stadt Ohrdruf ist Erfüllende Gemeinde für 4 weitere Gemeinden und erfüllt Verwaltungsaufgaben für ca. 12000 Einwohner.

Die Anstellung soll möglichst zum 01. 04. 2015 erfolgen. Das Angestelltenverhältnis wird als Krankheitsvertretung befristet abgeschlossen, mit 40 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist möglich.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Interessenten/innen bitten wir um schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien **bis zum 13.03.2015** an die Stadtverwaltung Ohrdruf, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf. Auslagen für eventuelle Vorstellungsgespräche/Reisekosten werden nicht erstattet.

gez. M. Hopf
Bürgermeisterin

Impressum: Herausgeber: Landkreis Gotha | Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Konrad Gießmann
Redaktion: Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214283, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Foto:** Tino Schmidt (Seite 1) | **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG, 99867 Gotha | **Vertrieb:** Werbeverteilung Blitz, 99867 Gotha | **Druck:** ORD Oberhessische Rollen-Druck GmbH, Alsfeld | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 12.03.2015**

Stadt Ohrdruf

Stellenausschreibung

Die **Stadt Ohrdruf** schreibt zum 01.04.2015 nachfolgende Stelle in Teilzeit (35 h/Woche) aus:

1 Mitarbeiter/in in der Finanzverwaltung (Kasse) der Stadtverwaltung

Die Tätigkeit umfasst:

- Kassenverwaltung – Einheitskasse, Zahlstellen, Führen der Kassengeschäfte für eigene und fremde Rechnung nach Bundes- und Landesrecht
- Abwicklung des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- Belegsammlung
- Erhebung von Einnahmen, einschließlich der Durchführung des Mahnverfahrens
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Abgabenüberwachung
- Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung im Finanzwesen
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht

- Sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik
- Team und Kommunikationsfähigkeit
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität sowie selbständige Aufgabenwahrnehmung

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des TVöD.

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Bewerbungen sind **bis zum 13.03.2015** im verschlossenen Umschlag zu richten an:

Stadtverwaltung Ohrdruf
Bürgermeisterin
Frau Hopf
Marktplatz 1
99885 Ohrdruf

Kosten, die im Rahmen der Bewerbungen entstehen, werden nicht erstattet. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Gemeinde Wölfis

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Wölfis** stellt ab **01.04.2015** in der Kindertagesstätte der Gemeinde eine/n

Erzieher/in mit staatlich anerkanntem Abschluss

und entsprechender Berufserfahrung mit 35 Std./wö. ein.
Da sich die Anzahl der Wochenstunden nach den Anmeldezahlen der Kinder richtet, wird der Bedarf entsprechend neu ermittelt.
Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD entsprechend fachlicher bzw. beruflicher Voraussetzungen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabell. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte bis **13.03.2015** an die

Gemeinde Wölfis
Bürgermeister, Herr Reinhardt
Marktplatz 1
99885 Ohrdruf

Kosten, die im Rahmen der Bewerbungen entstehen, werden nicht erstattet. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

gez. Reinhardt
Bürgermeister

Landkreis aktuell

Ortschronisten bei Gustav Freytag

Landkreis. Die Ortschronisten, Heimatpfleger und Heimatforscher des Landkreises Gotha begeben sich bei Ihrem Frühjahrstreffen am 28. März 2015 auf Spurensuche nach Siebleben. Hier, in dem einst eigenständigen, „ansehnlichen und reinlichen Pfarrdorf“, lebte und wirkte in den Sommermonaten von 1851 bis zu seinem Tod 1895 Gustav Freytag, einer der meistgelesenen Autoren des 19. Jahrhunderts. In seinem „Häusel“ in Siebleben schrieb er auch die meisten seiner großen Werke, deren Handlungen zum Teil in seiner Thüringer Wahlheimat angesiedelt sind.

Im Jahr 2015 ist sein 120. Todestag und am 13. Juli 2016 begehen wir seinen 200. Geburtstag. Der Heimatgeschichtsverein als Initiator und Betreuer der Gustav-Freytag-Gedenkstätte in Gotha-

Siebleben nimmt das zum Anlass, um den großen deutschen Dichter mit einem Jubiläumsjahr würdig zu ehren, und hat sich bereit erklärt, das diesjährige Treffen der Ortschronisten sowohl organisatorisch als auch durch Vorträge und Führungen zu unterstützen.

Das Ortschronistentreffen bildet hier quasi einen Auftakt zum Jubiläumsjahr, ein bisschen auch vor dem Hintergrund der Werbung für Gustav Freytag in den Gemeinden. Wir hoffen auf Ihre Teilnahme, sowie die einiger Vertreter des Gustav-Freytag-Gymnasiums. Als besonderes Bonbon für den Erfahrungsaustausch wird ein neues Buch des Heimatgeschichtsvereins, ein Buch von Günter Bauerfeind und Reinhard Ponick über Freytags Zeit in dem heutigen Gothaer Ortsteil, vorgestellt.



Skulptur von Gustav Freytag mit seiner 3. Frau Anna und Gustav-Freytag-Gedenkstätte im Gartenpavillon

Interessenten melden sich bitte bis zum 5. März für die in der Regie der Volkssolidarität Gotha stattfindenden Veranstaltung an: gotha@volkssolidaritaet.de

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit erhielten wir die Nachricht,
dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Klaus Roßmeier

verstorben ist.

Herr Roßmeier war viele Jahre als Amtsleiter im Landratsamt Gotha tätig. Die Zusammenarbeit war stets von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Landratsamt Gotha

Landrat

Belegschaft

Personalrat

Regionalstiftung fördert Restaurierung von Kirchen

Landkreis. Die Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha hat eine Initiative zur Restaurierung von Kirchen im Kreisgebiet gestartet. Sie richtet sich speziell an Kirchgemeinden bzw. deren Fördervereine und eröffnet die Möglichkeit, für ein Großprojekt eine Förderung durch die Regionalstiftung zu erhalten. Dabei muss es sich um eine Kirche mit Sitz im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Gotha handeln.

Das Vorhaben ist ausführlich zu beschreiben und zu begründen, die Bestandteile des Finanzierungsplanes sind kurz zu erläutern. Folgende Angaben sind außerdem notwendig: Name der Kirchgemeinde/des Fördervereins, Ansprechpartner, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, geplanter Projektbeginn/geplantes Projektende.

Eine ausführliche schriftliche Beschreibung des Projektes mit Erläuterungen ist dem Antrag beizufügen. Kostenvoranschläge, Fotos (wenn vorhanden), Bauzeichnungen, Schreiben der Denkmalbehörde o. ä. bitte ebenfalls beifügen, außerdem den Förder- bzw. Finanzierungsplan (für den Zeitraum der Maßnahme). Hierbei kann es sich auch um eine mehrjährige Maßnahme handeln. Es ist zu beachten, dass der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt.

Alle Kirchgemeinden bzw. dazugehörige Fördervereine aus dem Landkreis Gotha können einen Antrag auf Förderung einreichen. Der Antrag erfolgt über das Formular zur Ausschreibung, das in den Filialen der Kreissparkasse Gotha erhältlich bzw. über die Internetseite www.kreissparkasse-gotha.de/regionalstiftung abrufbar ist.

Eine Jury, die aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates besteht, wird die eingereichten Vorschläge bewerten und voraussichtlich in der Gremiumssitzung im August 2015 eine Auswahl treffen. Die Kirchgemeinde/die Kirchgemeinden, die die Fördermittel für ihr Projekt erhält/erhalten, werden nach dieser Sitzung über die Entscheidung informiert.

Anträge auf Förderung können bis zum **10. Juli 2015** in allen Filialen der Kreissparkasse Gotha abgegeben werden oder an die

Regionalstiftung der
Kreissparkasse Gotha
Lutherstraße 2-4
99867 Gotha
geschickt werden.

Die Förderung erfolgt nur anteilig und richtet sich nach dem zu fördernden Projekt.

Nach Auswertung: Rettungsdienst neu vergeben

Landkreis. Der Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und die Rettungsdienst Schmolke GmbH sichern ab kommenden Jahr die medizinische Notfallversorgung im Landkreis Gotha ab. Das ist das Ergebnis der jüngsten Ausschreibung, das der Kreisausschuss vergangene Woche bestätigt hat. Das DRK deckt danach den Wachenbezirk Gotha ab, der Rettungsdienst Schmolke die Wachenbezirke Waltershausen und Ohrdruf. Die Bachstadt und deren Umgebung wird bis Jahresende von der Johanniter-Unfallhilfe Westthüringen versorgt, die sich im Bieterwettbewerb nicht durchsetzen konnten. Die neuen Verträge erstrecken sich über sechs Jahre mit einer Verlängerungsoption um weitere sechs Jahre. Da alle beauftragten Anbieter bereits seit langem in der Notfallrettung tätig sind, ergibt sich infolge des Wechsels der Wachenbezirke keine Verschlechterung der Versorgung.

Um eine objektive Bewertung der insgesamt fünf beteiligten Bewerber sicherzustellen, beauftragte der Landkreis eine Dresdner Unternehmensberatung mit

der Ausschreibung und Analyse der Angebote. Berücksichtigt wurden dabei nicht allein finanzielle Aspekte, sondern auch qualitative Komponenten wie die Beteiligung der Bieter am Katastrophenschutz, die Stellung von Personal für Sondereinsatzgruppen des Rettungsdienstes oder eine Zertifizierung nach DIN.



Für die Beförderung schwergewichtiger Patienten hält der Gothaer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes seit einigen Monaten einen speziellen Krankenwagen vor.

Aktuelle Ausgabestellen für Gelbe Säcke in Gotha

Ausgabestelle – Gelbe Säcke

Landratsamt Gotha
Stadtwirtschaft Gotha GmbH
Stadtwirtschaft Gotha GmbH
Kommunaler Abfallservice – Wertstoffhof Gotha
Stadtwerke Gotha GmbH
Fleischerei Oschmann
Gönnataler Putenspezialitäten GmbH
Pinnow Mechanische Werkstatt und Schlüsseldienst
Gothaer Mehrgenerationenhaus (Cafe, 2. Etage)
Großhandel Hermann Melle
Gasthaus „Zum Wiesengrund“
Nähmaschinen Hafermann
Ahorn Apotheke

Straße

18.-März-Straße 50
Eschleber Straße 33
Gallettstraße 30
Kindleber Straße 188
Pfullendorferstraße 83
Mönchelstraße 38
Klosterplatz 4
Hauptmarkt 39
Pfarrgasse 9–11
Inselbergstraße 50
Gothaer Str. 22
Ernst-Thälmann-Str. 19
Bertha-Schneyer-Str. 2

Ort

Gotha
Gotha
Gotha
Gotha
Gotha
Gotha
Gotha
Gotha
Gotha
GTH OT Sundhausen
GTH OT Boilstadt
GTH OT Uelleben
Gotha OT Sieleben

Aktuell stehen im Stadtgebiet Gotha und den Ortsteilen die oben angeführten Ausgabestellen für Gelbe Säcke zur Verfügung. Über Erweiterungen oder Änderungen werden Sie zeitnah informiert. Stand: 12.02.2015

Mammobil wieder in Waltershausen

Waltershausen. 2009 startete im westlichen und nördlichen Thüringen das Mammographie-Screening. Das gesetzliche Thüringer Programm zur Früherkennung von Brustkrebs wird allen Frauen zwischen 50-69 Jahren zweijährlich angeboten. Brustkrebs ist in Deutschland die häufigste Krebsart bei Frauen. Mindestens jede zehnte Frau erkrankt im Laufe ihres Lebens daran, die meisten nach dem 50. Lebensjahr.

Am Programm teilnehmen können alle Frauen zwischen 50 und 69 Jahren, die ihren ersten Wohnsitz in Thüringen gemeldet haben. Jede Frau erhält derzeit wieder eine persönliche Einladung per Post mit einem Terminvorschlag zur Mammographie, einer Untersuchung der Brust. Die Kosten der Untersuchung werden von allen gesetzlichen und privaten Krankenkassen übernommen, eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Das Mammographie-Screening ist natürlich keine einmalige Aktion. Besonders wenn neben der regelmäßigen Krebsvorsorge beim Frauenarzt der zweijährlichen Einladung zum Mammographie-Screening gefolgt wird, kann Brustkrebs rechtzeitig entdeckt werden.

Das Mammobil steht **ab 16. März bis Anfang Mai 2015**

wieder auf dem Parkplatz des Rewe-Marktes in der Ohrdruffer Str. 24 in Waltershausen. Es werden die Frauen, die in den Postleitzahlbereichen 99880 (Waltershausen), 99891 (Tabarz) und



99894 (Friedrichroda) wohnen, dorthin eingeladen. Weitere Informationen unter www.Screening-Thueringen-NordWest.de oder unter Tel.: 03643/742800.

Aktuelle Angebote der VHS

Beachten Sie bitte auch das gesamte Angebot unter www.vhs-gotha.de



Sprachen

Ansprechpartnerin: Heike Strumpf (03621 8230-44)
Französisch für den Urlaub A1 „Vive les vacances!“
ab 03.03.15, Di, 17:30 – 19:00 Uhr

Englisch A1.1
ab 04.03.15, Mi, 19:00 – 20:30 Uhr

English Conversation Course B1
ab 05.03.15, Do, 18:00 – 19:30 Uhr

Multilingualer Kurs: Uno, deux, trzy – Italo-FranPolnisch
ab 10.03.15, Di, 19:30 – 21:00 Uhr

Arbeit – Beruf – EDV

Ansprechpartner: Jan Heinrich (03621 8230-41)
Internet für aktive Senioren
ab 02.03.15, Mo, 14:00 – 17:15 Uhr

Windows Einsteiger – Erste Schritte am Computer für aktive Senioren
ab 03.03.15, Di, 14:00 – 17:15 Uhr

Buchführung (Grund- und Aufbaukurs)
ab 04.03.15, Mi, 17:15 – 20:30 Uhr

Digitalkamera und PC: Erste Schritte
ab 05.03.15, Do, 14:00 – 17:15 Uhr

Einzelveranstaltung

Wir bitten um verbindliche Voranmeldung!
Metabolic Typing – Fingerabdruck Ihres Stoffwechsels
am 09.03.15, Mo, 18:00 – 20:15 Uhr

Heimische Wildkräuter
am 10.03.15, Di, 18:00 – 19:30 Uhr

Mulimedial: Bhutan – Koenigreich des Glücks
am 12.03.15, Do, 19:00 – 20:30 Uhr

Nähere Informationen/Anmeldungen: unter 03621 8230-49, Kreisvolkshochschule in der Schützenallee 31 (Eingang gegenüber Hohe Straße 37) und auf unserer Webseite: www.vhs-gotha.de.

28 Menschen erwarben 2014 den deutschen Pass



Landkreis. 28 Personen aus 15 verschiedenen Herkunftsländern erlangten 2014 im Landkreis Gotha die deutsche Staatsbürgerschaft. Das geht aus der Zusammenfassung des Ordnungs- und Ausländeramts hervor, das auch als Einbürgerungsbehörde fungiert. Voraussetzung für die deutsche Staatsbürgerschaft ist, dass Ausländer ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, einen bestandenen Einbürgerungstest und sowie einen mindestens achtjährigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können. Als weitere Bedingung gilt, dass Interessenten für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können und keine Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt.

Von den 28 eingebürgerten Personen stammten sechs aus Kasachstan, vier aus Vietnam und drei aus Italien. Die am weitesten entfernt liegenden Herkunftsländer waren in je einem Fall Argentinien und Thailand.

Insgesamt lebten 2014 zwischen Inselsberg und Apfelstädtmündung 4.414 ausländische Bürger aus 98 Nationen. Der Großteil – 2.662 Frauen, Männer und Kinder – kam aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union; 1.752 Menschen stammten nicht aus dem EU-Raum. Unter letzteren befanden sich zum Jahresende 484 Asylsuchende und Flüchtlinge.